



# Beschlussvorlage

Amt: 202 Singler	Datum: 17.09.2020	Az.: 816.60	Drucksache Nr.: 255/2020
---------------------	-------------------	-------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	30.11.2020		nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	14.12.2020		öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

**Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen der Stadt Lahr und der Energiedienst AG, Rheinfelden über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Belieferung des Baugebietes Altenberg mit Fernwärme**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen der Stadt Lahr und der Energiedienst AG, Rheinfelden über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Belieferung des Baugebietes Altenberg mit Fernwärme gemäß der beigefügten Anlage zu. Sollten bis zum Vertragsunterzeichnung noch Änderungen notwendig werden, die nicht in die wesentlichen Grundzüge der Vertragsinhalte eingreifen, so gilt die Zustimmung hierfür als erteilt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## Anlage(n):

- Fernwärmegestattungsvertrag Altenberg
- Gutachten Fernwärmegestattungsvertrag Altenberg
- Anlage 1
- Anlage 3
- Anlage 0

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

### Sachdarstellung:

Die Energiedienst AG, Rheinfeldern (ED AG) ist Ende Juli an die Verwaltung herangetreten und hat darüber informiert, dass sie sich mit dem Projektentwickler im Baugebiet Altenberg über die Versorgung mit Fernwärme verständigt habe. Hierfür wolle die ED AG die öffentlichen Verkehrswege der Stadt Lahr nutzen. Dafür ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages erforderlich. Für das Versorgungsgebiet ist kein Anschluss- und Benutzungszwang vorgesehen. Die Grundstückseigentümer im Baugebiet Altenberg sind im Rahmen des rechtlich Zulässigen grundsätzlich frei in der Entscheidung über ihre Wärmeversorgung. Eine Versorgungspflicht der ED AG wird nicht begründet. Mit dem Vertrag wird der ED AG im Gegensatz zu einer Konzession nur das einfache, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Baugebiet Altenberg zum Bau und Betrieb einer Fernwärmerversorgung eingeräumt.

Eine grundsätzlich vergleichbare Situation gibt es im Gebiet der Stadt mit der Fernwärmeversorgung im Mauerfeld. Die Verwaltung hat deshalb aus Gründen der Gleichbehandlung die dort seinerzeit vereinbarten Konditionen für die vorliegend abzuschließende Gestattung als Basis zu Grunde gelegt. In den folgenden Verhandlungen mit der ED AG haben sich die Parteien angenähert und es kann nunmehr der endverhandelte Gestattungssvertrag zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zur rechtlichen Bewertung wurde seitens der Verwaltung die Kanzlei w2k aus Freiburg eingebunden. Diese berät die Stadt Lahr seit vielen Jahren, unter anderem im Bereich der Vergabe von Wegenutzungsrechten, und kennt die Lahrer Verhältnisse demnach sehr gut. W2k hat auch die für den Vertragsschluss erforderliche gutachterliche Stellungnahme nach § 107 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) erstellt.

Mit dem Gestattungsvertrag verbunden sind jährliche Einnahmen. Nach Auskunft der ED AG bewegen sich die jährlichen Einnahmen für die Stadt aufgrund der prognostizierten Abgabemengen auf etwa 1.200 € bewegen.

Bedingt durch die Coronapandemie waren die erforderlichen Austausche nur per Email und Telefonkonferenzen möglich. Persönliche Kontakte konnten nicht stattfinden und haben die Verhandlungen erschwert und zeitlich verzögert. Die Verwaltung hält das erzielte Verhandlungsergebnis für gegenseitig interessensgerecht und angemessen. Die berechtigten Interessen der Stadt sind mit dem Vertrag gewahrt. Die Stadt geht damit kein Risiko ein. Insbesondere ist vertraglich auch keine spätere Anlagenübernahme und Versorgungspflicht vorgesehen. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat den Abschluss des Gestattungsvertrages. Der Beschluss des Gemeinderats ist nach § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.

Markus Ibert  
Oberbürgermeister

Jürgen Trampert  
Stadtkämmerer